

16.12.1986

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der Beschlußempfehlung und dem Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 10/1577

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1440

Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)

in Verbindung hiermit

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 10/442

Landesmediengesetz

sowie

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/610

Gesetz über die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen und deren
kabelgebundene oder drahtlose Verbreitung in Nordrhein-Westfalen
(Landesrundfunkgesetz)

- 2. Lesung -

Der Gesetzentwurf wird in der Fassung der Beschlußempfehlung des
Hauptausschusses - Drucksache 10/1577 - in nachfolgenden
Paragraphen geändert. Die Änderungen sind durch Unterstreichung
hervorgehoben.

§ 3

Zuordnung von Übertragungskapazitäten

- (1) Die Zuordnung der vom Westdeutschen Rundfunk Köln beim In-
krafttreten des Gesetzes nicht genutzten Übertragungskapazi-
täten zur programmlichen Nutzung durch Veranstalter nach
diesem Gesetz und durch den Westdeutschen Rundfunk Köln
wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zu-
stimmung des Hauptausschusses des Landtags geregelt.

Datum des Originals: 16.12.1986/Ausgegeben: 16.12.1986

- (2) Die Zuordnung soll dabei gewährleisten, daß durch Veranstalter nach diesem Gesetz
1. in den Kreisen und kreisfreien Städten jeweils mindestens ein lokales Hörfunkprogramm und ein lokales Fernsehfensterprogramm (einschließlich Fernsehrahmenprogramm) durch erdgebundene Sender und Kabelanlagen veranstaltet und verbreitet werden kann,
 2. landesweit mindestens je ein Hörfunk und ein Fernsehprogramm durch erdgebundene Sender oder Satellit veranstaltet und verbreitet werden kann.

Übertragungskapazitäten, die nicht zur programmlichen Nutzung nach Satz 1 zugeordnet werden, sind dem Westdeutschen Rundfunk Köln zuzuordnen. Von diesem innerhalb von 12 Monaten nicht genutzte Übertragungskapazitäten sind gemäß Satz 1 Veranstaltern nach diesem Gesetz zuzuordnen.

§ 24

Grundsätze für lokalen Rundfunk

- (1) Lokaler Rundfunk ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Lokale Programme müssen das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet darstellen und wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung enthalten. Sie sollen den publizistischen Wettbewerb fördern. Sie dürfen sich nicht ausschließlich an bestimmte Zielgruppen wenden und sollen darauf ausgerichtet sein, bei den Rundfunkteilnehmern angenommen zu werden. In jedem lokalen Programm muß die Vielfalt der Meinungen in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck gebracht werden. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Verbreitungsgebiet müssen in jedem lokalen Programm zu Wort kommen. Jedes lokale Programm soll in der Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen.
- (2) Ein lokales Hörfunkprogramm (§ 2 Abs. 2) muß eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden, ein lokales Fernsehprogramm (§ 2 Abs. 2) von mindestens 30 Minuten haben.
- (3) Jede Veranstaltergemeinschaft (§§ 25, 26) hat den obersten Landesbehörden, den Kreisen und den Gemeinden im Verbreitungsgebiet für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen. Jede Veranstaltergemeinschaft hat den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen. § 19 Abs. 3, 5 bis 7 gilt entsprechend.

- (4) Jede Veranstaltergemeinschaft muß in ihr tägliches Programm nach Maßgabe des Programmschemas mit bis zu 15 vom Hundert der Sendezeit, höchstens jedoch zwei Stunden täglich, Programmbeiträge von Gruppen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung, einbeziehen,
1. die nicht über die Befugnis nach § 26 Abs. 1 verfügen,
 2. deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
 3. die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 erfüllen,
 4. die nicht nach § 5 Abs. 2 von der Antragstellung ausgeschlossen sind; dies gilt nicht für Theater, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen,
 5. deren Mitglieder ihren Sitz im Verbreitungsgebiet (§ 31) haben.

Nicht in Anspruch genommene Sendezeiten kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Sie muß den Gruppen auf deren Verlangen Produktionshilfen zur Verfügung stellen.

§ 34 Abs. 7 Nr. 2 gilt entsprechend. Die Programmbeiträge dürfen keine Werbung enthalten. Weitere Einzelheiten werden durch Satzung der LfR in entsprechender Anwendung der Grundsätze nach § 34 Abs. 8 Nr. 2, 3 und 4 Satz 1 geregelt.

- (5) Die Veranstaltergemeinschaft ist für den Inhalt der Programmbeiträge nach Absatz 4 Satz 1 verantwortlich. Sie lehnt Programmbeiträge ab, die den in Absatz 4 genannten Anforderungen und den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen.
- (6) Die Veranstaltergemeinschaft kann für die Gewährung von Produktionshilfen nach Absatz 4 die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Dabei müssen alle Gruppen gleichbehandelt werden; die Veranstaltergemeinschaft hat eine Entgeltordnung aufzustellen.
- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet in den Fällen der Absätze 4 bis 6 die LfR.

§ 25

Veranstaltergemeinschaft

- (1) Die Zulassung wird nur einer Veranstaltergemeinschaft erteilt, deren Zusammensetzung und Satzung den Bestimmungen der §§ 26 bis 28 entspricht. Sie muß als Verein im Sinne des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das Vereinsregister eingetragen sein. Die Satzung muß vorsehen, daß

alleiniger Zweck des Vereins die Veranstaltung und Verbreitung von lokalem Rundfunk und der Abschluß einer Vereinbarung über ein Rahmenprogramm (§ 30) ist. Der Verein ist Veranstalter des Programms und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Er bedient sich zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben einer Betriebsgesellschaft (§ 29), die auf Inhalt und Gestaltung des Programms keinen Einfluß nehmen darf.

- (2) Die Zulassung für ein lokales Rundfunkprogramm umfaßt auch die Befugnis zur Verbreitung von Fensterprogrammen.
- (3) Die Veranstaltergemeinschaft stellt im Einvernehmen mit ihren redaktionellen Beschäftigten ein Redakteurstatut auf.
- (4) Die Veranstaltergemeinschaft stellt für jedes Kalenderjahr einen Stellenplan und einen Wirtschaftsplan auf, in den alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen einzustellen sind. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind dabei zu beachten. Die Veranstaltergemeinschaft ist an die Ansätze des Wirtschafts- und Stellenplans gebunden. Der Vorstand der Veranstaltergemeinschaft stellt den Entwurf beider Pläne in Abstimmung mit der Betriebsgesellschaft auf und legt der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Entwurf unerledigte Einwände der Betriebsgesellschaft zur Beschlußfassung vor. Beide Pläne bedürfen der Zustimmung der Betriebsgesellschaft.

§ 26

Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft

- (1) Die Veranstaltergemeinschaft muß von mindestens acht natürlichen Personen gegründet worden sein, die von folgenden Stellen bestimmt worden sind:
 1. Evangelische Kirchen,
 2. Katholische Kirche,
 3. Jüdische Kultusgemeinden,
 4. Kreistag oder Rat der kreisfreien Stadt,
 5. Deutscher Gewerkschaftsbund,
 6. Arbeitgeberverbände,
 7. Stadt- und/oder Kreisjugendring,
 8. Stadt- und/oder Kreissportbund,

9. Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk),
 10. nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Verbände,
 11. Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V.,
 12. Verleger von Tageszeitungen mit Lokalausgaben im Verbreitungsgebiet,
 13. Deutsche Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Landesverband Nordrhein-Westfalen, sowie Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
- (2) Für die Bestimmung der in Absatz 1 genannten Mitglieder gilt folgendes:
1. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt die Bestimmung nach den Vorschriften der dort genannten Kirchen und Kultusgemeinden.
 2. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 erfolgt die Bestimmung durch den Kreistag oder Rat der Gebietskörperschaft, zu der das Verbreitungsgebiet gehört, bei Zugehörigkeit des Verbreitungsgebietes zu mehreren Kreisen und/oder kreisfreien Städten gemeinsam durch deren Vertretungskörperschaften.
 3. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 bis 13 erfolgt die Bestimmung durch diejenige örtliche Gliederung der genannten Stellen, die mindestens für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist.
 4. Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 13 genannten Stellen dürfen jeweils einmal ein Mitglied bestimmen. Der Kreistag oder der Rat (Absatz 1 Nr. 4) kann abweichend hiervon zwei Mitglieder bestimmen; sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt.
 5. Soweit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 13 jeweils mehrere Stellen genannt sind, können sie nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen.
 6. Die Satzung muß vorsehen, daß diejenigen Stellen nach Absatz 1, die kein Gründungsmitglied bestimmt haben, auf Verlangen eine natürliche Person als Mitglied des Vereins bestimmen können. Der Verein muß diese Stellen unverzüglich nach der Gründung auffordern, ein Mitglied zu bestimmen. Erfolgt die Bestimmung nicht binnen zwei Monaten seit Zugang der Aufforderung, so bedarf die Aufnahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder mit Ausnahme derjenigen nach Absatz 3 und 5.

- (3) Dem Verein muß als Mitglied je eine weitere natürliche Person aus dem Bereich Kultur und Kunst, aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft, aus dem Kreis der ausländischen Mitbürger sowie ein Mitglied eines in das Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereins angehören, dessen satzungsgemäßer Zweck in der Förderung des lokalen Rundfunks im Verbreitungsgebiet besteht. Die Satzung muß vorsehen, daß über die Aufnahme die von den in Absatz 1 genannten Stellen bestimmten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen und daß der Beschluß erst nach Abschluß des Verfahrens nach Absatz 2 Nr. 6 erfolgen kann.
- (4) Die Satzung muß ferner vorsehen, daß ein Vertreter der Betriebsgesellschaft an den Stitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes teilnehmen kann.
- (5) Die Satzung muß auch vorsehen, daß die Mitglieder des Vereins nach Absatz 1 und 3 bis zu vier weitere natürliche Personen als Mitglieder aufnehmen können. Der Aufnahmebeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Absatz 1 und 3 genannten Mitglieder.
- (6) Die Satzung muß vorsehen, daß dem Verein höchstens 22 Mitglieder angehören dürfen.
- (7) Jedes Mitglied des Vereins und des Vorstands
1. muß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 erfüllen,
 2. muß im Verbreitungsgebiet seine Wohnung oder seinen ständigen Aufenthalt haben,
 3. darf nicht zu den Personen gehören, derentwegen Veranstaltergemeinschaften nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 von der Zulassung ausgeschlossen sind.
- (8) Die Satzung muß vorsehen, daß die Mitgliedschaft eines nach Absatz 1 bestimmten Mitgliedes endet, wenn dieses aus der Stelle oder der Organisation, von der es bestimmt worden ist und zu diesem Zeitpunkt angehörte, ausgeschieden ist.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so richtet sich die Nachfolge nach den Bestimmungen der Absätze 1, 3 und 5.
- (10) § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden auf die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 keine Anwendung.

§ 27

Mitgliederversammlung und Vorstand

- (1) Die Satzung muß vorsehen, daß die Mitgliederversammlung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Veranstaltergemeinschaft berät und beschließt.
- (2) Der Mitgliederversammlung müssen satzungsgemäß insbesondere folgende Aufgaben obliegen:
 1. Beschlußfassung über die Satzung,
 2. Wahl und Abberufung des Vorstands,
 3. Beschlußfassung über die Einstellung und Entlassung der leitenden Beschäftigten und aller redaktionellen Beschäftigten,
 4. Beschlußfassung über den jährlichen Wirtschafts- und Stellenplan,
 5. Zustimmung zum Abschluß von Tarifverträgen,
 6. Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Programmplanung und der Rundfunktechnik,
 7. Überwachung der Erfüllung des Programmauftrags, der Einhaltung der Programmgrundsätze und der Grundsätze für lokalen Rundfunk,
 8. Aufstellung und Änderung des Programmschemas,
 9. Änderung der Programmdauer,
 10. Abschluß, Änderung und Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft,
 11. Aufstellung des Redakteurstatuts,
 12. Beschlußfassung über ein Rahmenprogramm,
 13. Auflösung des Vereins.

Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliederversammlung die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 3, 8 und 9 durch Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder dem Vorstand übertragen, aber jederzeit mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder wieder an sich ziehen kann.

- (3) Die Satzung muß vorsehen, daß die Mitgliederversammlung beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden, daß anderenfalls alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist erneut zu laden sind und daß in der darauf stattfindenden Sitzung die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- (4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung muß die Satzung folgende Regelung vorsehen:
 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 2. Soweit in Nummer 3 nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.
 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Einstellung und Entlassung des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin, über die Aufstellung des Programmschemas, über den Abschluß, die Änderung, über die Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft, über die Wahl des Vorstandes und über die Übertragung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Aufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder; in einer Sitzung, in der die Mitgliederversammlung nach Absatz 3 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist, muß die Mehrheit der Mitglieder zustimmen.
- (5) Die Satzung muß vorsehen, daß der Vorstand aus drei Personen besteht.
- (6) Die Satzung muß ferner vorsehen, daß dem Vorstand vor allem die Aufgabe übertragen wird,
 1. den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
 2. den Entwurf des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans aufzustellen, und
 3. die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

§ 29

Betriebsgesellschaft; Vereinbarung mit der Veranstaltergemeinschaft

- (1) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltergemeinschaft eine für die beantragte Dauer verbindliche vertragliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft nachweist, deren sie sich zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben bedient.
- (2) Die Vereinbarung muß die Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft und der Betriebsgesellschaft enthalten, daß eine Kündigung nach Absatz 7 nur mit einer Frist von einem halben Jahr bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen darf. Die Vereinbarung muß die Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft enthalten, Rundfunkwerbung nur von der Betriebsgesellschaft zu übernehmen. Sie muß die Verpflichtung der Betriebsgesellschaft enthalten, für die Dauer der Zulassung
 1. die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Programms erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und der Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung zu stellen,
 2. der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen,
 3. für die Veranstaltergemeinschaft den in § 24 Abs. 4 Satz 1 genannten Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen; § 24 Abs. 6 gilt entsprechend,
 4. einen Vertreter der Veranstaltergemeinschaft an den Sitzungen der Organe der Betriebsgesellschaft teilnehmen zu lassen.
- (3) Mit dem Zulassungsantrag der Veranstaltergemeinschaft sind die vertraglichen Vereinbarungen vorzulegen und die notwendigen Angaben zu machen, aus denen hervorgeht, daß die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich und organisatorisch die Erfüllung der mit der Veranstaltergemeinschaft vertraglich getroffenen Vereinbarungen gewährleistet.

- (4) Die Veranstaltergemeinschaft muß nachweisen, daß sie die vertragliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft abgeschlossen hat, die erwarten läßt, daß sie zur Gewährleistung einer freien und vielfältigen Presse den Belangen aller im Verbreitungsgebiet (§ 31) erscheinenden Tageszeitungen mit Lokalausgaben angemessen Rechnung trägt. Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen dürfen insgesamt nicht mehr als 75 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile an der Betriebsgesellschaft besitzen; erscheinen im Verbreitungsgebiet (§ 31) mehrere Tageszeitungen mit Lokalausgaben, so müssen sie im Zweifel entsprechend ihren Marktanteilen beteiligt sein. Handelt es sich um eine abhängiges oder herrschendes Unternehmen oder um eine Konzernunternehmen im Sinne des Aktiengesetzes, so sind ihm die Anteile zuzurechnen, die von den mit ihm verbundenen Unternehmen gehalten werden.
- (5) Besteht keine Betriebsgesellschaft, die den Anforderungen nach Absatz 4 entspricht, so entscheidet die LfR unter Berücksichtigung einer möglichst großen örtlichen Medienvielfalt darüber, ob von dem Erfordernis nach Absatz 4 Satz 1 abgesehen werden kann. Absatz 4 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die vertragliche Vereinbarung nicht zustandekommt, weil Betriebsgesellschaften, die den Anforderungen nach Absatz 4 entsprechen, Forderungen stellen, die über die dort genannten Belange hinausgehen. Kann in einem Verbreitungsgebiet (§ 31) mehr als ein Hörfunkprogramm oder mehr als ein Fernsehprogramm zugelassen werden, so gilt Absatz 4 Satz 1 nur für das Programm mit der größten technischen Reichweite; bei mehreren Programmen mit gleicher technischer Reichweite legt die LfR das Programm fest, für das Absatz 4 Satz 1 gilt.
- (6) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen eine oder mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind (kommunale Träger), haben bis zur Zulassung der Veranstaltergemeinschaft das Recht, eine Beteiligung an der Betriebsgesellschaft mit insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile zu verlangen. § 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen findet keine Anwendung.
- (7) Für die Kündigung der vertraglichen Vereinbarung zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft gelten folgende Bestimmungen:
1. Will die Veranstaltergemeinschaft oder die Betriebsgesellschaft die Vereinbarung kündigen, so hat sie dies der LfR vorher anzuzeigen. Die LfR hat auf eine Fortdauer der Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen hinzuwirken. Erfolgt eine Kündigung, bevor die LfR die Einigungsversuche (Satz 2) für gescheitert erklärt hat, so erlischt bei Kündigung

durch die Veranstaltergemeinschaft deren Zulassung; kündigt die Betriebsgesellschaft, so findet Absatz 4 Satz 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung keine Anwendung.

2. Kündigt die Veranstaltergemeinschaft unter Beachtung von Nummer 1 die Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft wegen einer schwerwiegenden Vertragsverletzung, so entscheidet die LfR binnen zwei Monaten darüber, ob Absatz 4 Satz 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung Anwendung findet. Sie hat dabei Bedeutung und Gewicht der Vertragsverletzung sowie die in Absatz 4 Satz 1 genannten Belange abzuwägen. Die neue Vereinbarung ist spätestens drei Monate nach der Entscheidung der LfR (Satz 1) vorzulegen, anderenfalls widerruft diese die Zulassung.
3. Kündigt die Betriebsgesellschaft unter Beachtung von Nummer 1 die Vereinbarung mit der Begründung, daß durch eine schwerwiegende Vertragsverletzung der Veranstaltergemeinschaft den in Absatz 4 Satz 1 genannten Belangen nicht mehr angemessen Rechnung getragen werde, so entscheidet die LfR binnen zwei Monaten über den Widerruf der Zulassung. Sie hat dabei Bedeutung und Gewicht der Vertragsverletzung und die in Absatz 4 Satz 1 genannten Belange abzuwägen.

§ 57

Aufgaben des Direktors

- (1) Der Direktor hat

...

4. die Aufgaben nach § 29 Abs. 7 Nr. 1 Satz 2 wahrzunehmen.

...

§ 62

Finanzierung

- (1) Die LfR deckt ihren Finanzbedarf durch Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagenersatz und einer Veranstalterabgabe. Solange und soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, um den erforderlichen Finanzbedarf zu decken, und für die Aufgaben nach § 49 Abs. 3 erhält die LfR Zuschüsse aus Landesmitteln nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes; § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung gilt nicht.

- (2) Für Amtshandlungen erhebt die LfR Verwaltungsgebühren; außerdem läßt sie sich die Auslagen ersetzen. Die Gebühren-
tatbestände sowie die Höhe der Gebühren und des Auslagen-
ersatzes werden durch Satzung der LfR festgelegt. Die Höhe
einer Gebühr beträgt mindestens 100,-- DM, höchstens
20 000,-- DM.
- (3) Jeder Veranstalter hat jährlich eine Veranstalterabgabe an
die LfR zu leisten, die in vierteljährlichen Teilbeträgen
zu entrichten ist. Die Höhe der Veranstalterabgabe wird von
der LfR durch Satzung festgelegt; sie beträgt mindestens 1
vom Hundert, höchstens 3 vom Hundert der im vorangegangenen
Kalenderjahr vom Veranstalter erzielten Bruttoeinnahmen aus
Werbung, Spenden und Entgelten. Sie wird nur erhoben, wenn
und soweit in diesem Zeitraum die Erträge des Veranstalters
seine Aufwendungen übersteigen; an die Stelle der Erträge
des Veranstalters treten im lokalen Rundfunk die Erträge
der Betriebsgesellschaft. Die LfR setzt die Veranstalter-
abgabe durch Bescheid fest. Der Veranstalter ist ver-
pflichtet, der LfR die für die Festsetzung der Veranstalter-
abgabe erheblichen Tatsachen mitzuteilen; kommt er dieser
Verpflichtung innerhalb der von der LfR gesetzten Frist
nicht nach, kann die LfR die Bruttoeinnahmen aus Werbung,
Spenden und Entgelten schätzen. Weitere Einzelheiten der
Veranstalterabgabe regelt die Satzung.
- (4) Satzungen nach Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der
Landesregierung, die nur versagt werden kann, wenn die
Satzung gegen dieses Gesetz verstößt.

§ 65

Änderung des WDR-Gesetzes

- (1) Das Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" -
WDR-Gesetz - vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 237) wird wie
folgt geändert:
1. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
- "Er nutzt die Übertragungskapazitäten, die er bei In-
krafttreten des Gesetzes genutzt hat, ferner diejeni-
gen Übertragungskapazitäten, die ihm von der Deutschen
Bundespost unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung
nach § 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-West-
falen vom ... (GV. NW. S. ...) zur Verfügung gestellt
werden."

2. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Werbung darf nur in landesweiten Programmen erfolgen."

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen."

4. In § 8 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "Absätzen 2 und 3" durch die Worte "Absatz 2" ersetzt.

5. In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "vier" durch das Wort "drei" ersetzt.

7. § 13 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dasselbe gilt für Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, für Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden, für Beamte, die nach Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, und für kommunale Wahlbeamte mit Ausnahme der in § 27 Abs. 1 Satz 5 genannten Mitglieder des Schulrundfunkausschusses."

8. In § 13 Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 und 2 können nach § 15 Abs. 3 Nr. 10 auch Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und kommunale Wahlbeamte entsandt werden."

9. § 15 Abs. 4 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

"9. ein Vertreter durch die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen und die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen."

10. In § 15 Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort "Rundfunkrates" die Worte "und seiner Ausschüsse" angefügt.

11. In § 15 Abs. 13 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

"Die Satzung kann bestimmen, daß die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld haben, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten."

12. In § 20 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte "und ihre Stellvertreter(innen)" gestrichen.

13. § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Neun Mitglieder werden vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Landesverbandes der Volkshochschulen und der in § 2 Abs. 4 Schulmitwirkungsgesetz genannten Verbände und Organisationen gewählt."

14. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

"§ 56 a

Kabelrundfunk Dortmund

Der WDR ist berechtigt, auch nach Beendigung des Modellversuchs mit Breitbandkabel in Dortmund im bisherigen Umfang Rundfunkprogramme im Stadtgebiet Dortmund nach den Vorschriften des WDR-Gesetzes zu veranstalten und zu verbreiten. Die Berechtigung nach Satz 1 erlischt für die Übertragungskapazitäten, die der WDR sechs Monate nicht nutzt."

- (2) Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" - WDR-Gesetz - unter Berücksichtigung der Änderungen durch Absatz 1 neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Umstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Prof. Dr. Farthmann
Grätz

und Fraktion